



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la mobilité, du territoire de l'environnement
Service des forêts, de la nature et du paysage
Section forêt

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
Sektion Wald

Erläuterungen zum gesetzlichen Waldbegriff und zum Waldfeststellungsverfahren

Gemeinde Guttet-Feschel

Der Begriff des Waldes ist in der eidgenössischen Waldgesetzgebung in Art. 2, Waldgesetz (WaG) und Art. 1 Abs. 2, Waldverordnung (WaV) umschrieben. Für die Waldfeststellung ist die tatsächlich vorhandene Bestockung mit Waldbäumen oder -sträuchern massgebend und nicht die Bezeichnung im Grundbuch, die Entstehung oder die Nutzungsart (Art. 2 Abs. 1 WaG).

Gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald muss eine rechtsverbindliche Abgrenzung zwischen Wald und Bauzonen vorgenommen werden. Die rechtskräftige Waldfeststellung muss in den Zonennutzungsplan der Gemeinde sowie ins Grundbuch übertragen werden.

In den beiden früheren Gemeinden Guttet und Feschel erfolgten im Jahr 2000 bereits Waldfeststellungen im Bereich der Bauzonen. Bei der aktuellen Waldfeststellung handelt es sich um eine neue Waldfeststellung im Rahmen der Revision des Zonennutzungsplans, welche die bisherigen Waldfeststellungsentscheide ersetzt. Einerseits können die beiden gültigen Waldfeststellungen zusammengeführt, andererseits an die zwischenzeitlich erfolgten Planungen der künftigen Bauzone sowie an die aktuellen Vermessungsgrundlagen angepasst werden. Zudem werden Waldflächen, welche nicht mehr den gesetzlichen vorgeschriebenen Kriterien entsprechen, aus dem Waldareal entlassen. Dies betrifft vor allem Flächen, welche weniger als 800 m² gross sind und lange Waldbänder mit einer Breite von weniger als 12 m, insofern sie keine spezielle Funktion haben (z. B. Ufergehölz, Sicherheitsstreifen,...). Vorhandene Bestockungen werden neu als Wald ausgeschieden, falls sie die Kriterien des Waldbegriffs erfüllen und spezielle Waldfunktionen aufweisen. Im Weiteren wird im Rahmen der Neubeurteilung bei kleinen Überlappungen mit der Vermessung wo möglich der Wald auf die Parzellengrenze zurückversetzt. Schliesslich werden zwischenzeitlich erfolgte, bewilligte Rodungen ebenfalls berücksichtigt.

Gegen sämtliche aufgelegten, definitiven Waldgrenzen kann Einsprache erhoben werden. Die als indikativ angegebenen Waldgrenzen haben lediglich hinweisenden Charakter, sind nicht Teil der Auflage und bleiben auch künftig dynamisch; d. h. dass in diesen Gebieten einwachsende Bestockungen werden auch künftig zu Wald, sofern sie die Waldkriterien erfüllen.

Im Anschluss an die öffentliche Auflage der Waldfeststellungspläne wird die Behandlung allfälliger Einsprachen vorgenommen und danach die Pläne sowie unerledigte Einsprachen dem Staatsrat überwiesen. Der Waldfeststellungsentscheid des Staatsrates wird im kantonalen Amtsblatt publiziert, sowie den Einsprechern zugestellt. Dieser Entscheid kann von den Einsprechern beim Kantonsgericht angefochten werden.

Mathias Hutter
Ingenieur Wald

